## Krananlagen

Erstmalige und regelmäßige Prüfung von Krananlagen.

## Grundlage

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift

(DGUV Vorschrift 52 "Krane")

## Auszug aus der DGUV Vorschrift 52

- § 26 Wiederkehrende Prüfungen
- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Krane entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Dabei sind die Prüfhinweise der Hersteller in den Betriebsanleitungen zu beachten.

Kontaktaufnahme